



## Amtsgericht Bochum

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20.02.2026, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Günnigfeld, Blatt 3192,**

**BV Ifd. Nr. 1**

500/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Günnigfeld, Flur 2, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Günnigfelder Str. 128, Größe: 475 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 gekennzeichneten Garage.

**Teileigentumsgrundbuch von Günnigfeld, Blatt 3201,**

**BV Ifd. Nr. 1**

500/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Günnigfeld, Flur 2, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Günnigfelder Str. 126, Größe: 505 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Garage.

**Teileigentumsgrundbuch von Günnigfeld, Blatt 3202,**

**BV Ifd. Nr. 1**

500/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Günnigfeld, Flur 2, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Günnigfelder Str. 126, Größe: 505 m<sup>2</sup>

Verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 gekennzeichneten Garage.

**Teileigentumsgrundbuch von Günnigfeld, Blatt 3204,**

**BV Ifd. Nr. 1**

500/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Günnigfeld, Flur 2, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,, Günnigfelder Str. 126, Größe: 505 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt der Verkehrswertgutachten handelt es sich bei den genannten Teileigentumsrechten lediglich um Bodenplatten; die PKW-Garagen sind nicht mehr vorhanden. Die Zuwegung zu den Objekten ist durch einen Zaun versperrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 02.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

12.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Günnigfeld Blatt 3192, Ifd. Nr. 1 3.100,00 €
- Gemarkung Günnigfeld Blatt 3201, Ifd. Nr. 1 3.100,00 €
- Gemarkung Günnigfeld Blatt 3202, Ifd. Nr. 1 3.100,00 €
- Gemarkung Günnigfeld Blatt 3204, Ifd. Nr. 1 3.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.